

# **Stadtgemeinde Bärnbach**

**Bezirk Voitsberg, Steiermark**

**A-8572 Bärnbach, Hauptplatz 1,**

**Tel.: 03142/61550 Fax: 61550-33**

Zahl: 2001/047/1182-7

Bärnbach, am 2001-12-11

Gegenstand: Martin Muhri KEG, Gaststätten- u. Beherbergungsbetrieb,  
8572 Bärnbach, Gewerbestraße 1;

Umbau des best. Wohn- und Betriebsgebäudes

Dr. Nied. Str. 26 in ein Bordell mit 5 betriebszugehörigen  
Wohneinheiten

## **B E S C H E I D**

### **S p r u c h I**

Auf Grund des Ansuchens der **Martin Muhri KEG, Gaststätten- u. Beherbergungsbetrieb** in **8572 Bärnbach, Gewerbestraße 1** vom **21.11.2001** wird die

**T e i l - B e n ü t z u n g s b e w i l l i g u n g :**  
**für das Kellergeschoss, Erdgeschoss und für 2 Wohneinheiten im  
Südtrakt des Dachgeschosses**

für den mit ha. Bescheid vom 10.10.2001, Zl.: 2001/047/1182-3, genehmigten **Umbau des best. Wohn- und Betriebsgebäudes Dr. Nied. Str. 26 in ein Bordell mit 5 betriebszugehörigen Wohneinheiten** auf dem Grst. Nr. **573, KG. 63303, Bärnbach,**

mit der Bezeichnung „**Dr. Niederdorfer Straße 26**“, gemäß § 38 Abs. 7 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995

**für das Kellergeschoss, Erdgeschoss und für 2 Wohneinheiten im Südtrakt des Dachgeschosses erteilt**

Gleichzeitig wird festgestellt, daß die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht.

Die bauliche Anlage darf ab sofort benützt werden.

Die noch offene Genehmigungsbedingung Pkt. 41) ist bis 01.04.2002 zu erfüllen.

Die Erfüllung der noch offenen Bedingung ist der Baubehörde fristgerecht mitzuteilen.

## **Spruch II:**

### Verfahrenskosten:

<b>A. Gemäß dem V. Teile des AVG 1991, BGBl.Nr. 51, in der geltenden Fassung, haben die Bauwerber folgende Kosten zu tragen:</b>		
a) Kommissionsgebühren (für außerhalb der Amtsräume vorgenommene Amtshandlungen) gemäß der Gemeinde Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl.Nr. 50, in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 45/1982 u. 2/1995 für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan S 110,--.		
2 Amtsorgane 4/2 Stunden	S	880,--
b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 für Befund und Gutachten des Sachverständigen		
	S	3.120,--
<b>B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl. Nr. 57</b>		
Verwaltungsabgabe		
a) für diese Bewilligung nach Tarifpost B 31 a	S	350,--
b) für den auf den eingereichten Projektunterlagen zu erteilenden insgesamt 1 Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) nach Tarifpost B 29		
	S	50,--
c) für die Verhandlungsschrift vom 29.11.2001 nach Tarifpost A 2	S	100,--
		-----
sonach insgesamt (Euro: 327,03)	S	4.500,--
		=====

Dieser Betrag ist innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

## **B E G R Ü N D U N G**

Mit der Eingabe vom 21.11.2001 hat die Martin Muhri KEG, Gaststätten- u. Beherbergungsbetrieb in 8572 Bärnbach, Gewerbestraße 1 gemäß § 38 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl.Nr. 59/1995, die Bauvollendung des mit Bescheid vom 10.10.2001, Zl.: 2001/047/1182-3, bewilligten Umbaues des best. Wohn- und Betriebsgebäudes Dr. Nied. Str. 26 in ein Bordell mit 5 betriebszugehörigen Wohneinheiten, auf dem Grst. Nr. 573, KG. 63303 Bärnbach, angezeigt und zwecks Erteilung der Teil-Benützungsbewilligung für das Kellergeschoss, Erdgeschoss und für 2 Wohneinheiten im Südtrakt des Dachgeschosses um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hierüber wurde am 29.11.2001 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte:

Der Bausachverständige erstattete nachstehenden

### **B e f u n d :**

Der mit ha. Bescheid genehmigte Umbau des best. Wohn- und Betriebsgebäudes Dr. Niederdorfer Straße 26 in ein Bordell mit 5 betriebszugehörigen Wohneinheiten wurde fast bis zum vollen Umfang errichtet. Es stehen im bisher ausgebauten Dachgeschoss noch einige Restarbeiten aus.

Der gesamte Dachbodenbereich des Nordtraktes wurde mit Bescheid vom 10.10.2001 genehmigt, jedoch wurde in diesem Bereich vorerst kein Ausbau vorgenommen.

Der Südtrakt im Dachgeschoss-Bereich wurde ausgebaut und die Arbeiten fast zur Gänze abgeschlossen. Die Situation stellt sich hier derart dar, dass aufgehend von der Aufschließungsstiege eine kleine Aufschließungszone mit 2 Naßbereichen und insgesamt 5 Zimmern, aufgeteilt in 2 Wohneinheiten, ausgestattet wurden.

Die Arbeiten im Erdgeschoss-Bereich wurden in Anlehnung an die Einreichplanung hergestellt und stellt sich der Zustand derzeit so dar, dass sämtliche Arbeiten bis auf einige Restarbeiten abgeschlossen sind.

Neben den Räumlichkeiten für den Barbetrieb und dem Raum für den Striptease-Bereich wurden insgesamt 4 Intimräume, ausgestattet jeweils mit einer Dusche, ausgebildet. Im Nordtrakt wurde der Sozialbereich für die Dienstnehmer, der Zulieferungsbereich, die Küche mit Nebenräumen und 3 Privatzimmer ausgebildet.

Die Baumeisterarbeiten wurden von Herrn Bmstr. Schunn aus Köflach und die E-Installation von der Fa. Riedl aus Maria Lankowitz durchgeführt.

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem städtischen Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Voitsberg.

Die Fäkal- und Schmutzwässer werden in den Ortskanal eingeleitet.

Das Gebäude ist aussen und innen verputzt, ausreichend belichtet und trocken ausgebaut.

Nach der Durchführung der Restarbeiten und der notwendigen Baureinigung ist die Benützungsfähigkeit gegeben.

Den Genehmigungsbedingungen des Baubewilligungsbescheides wurde wie folgt entsprochen:

1) u. 2) erfüllt u. Dauerauflagen.

3) erfüllt. Die Glastüren sind mit ESG-Sicherheitsglas ausgeführt. Der Stempel ist am Glas ersichtlich.

4) – 7) erfüllt.

8) – 10) erfüllt.

11) erfüllt.

12) u. 13) erfüllt.

14) erfüllt.

15) erfüllt und Dauerauflage.

16) – 20) erfüllt.

21) u. 22) erfüllt. Die Bauführer-Bescheinigung des Bmstr. Schunn aus Köflach vom 01.11.2001 liegt vor.

23) Dauerauflage.

24) a) erfüllt und Dauerauflage. Für den nordseitigen Dachgeschoss-Ausbau ist nach Fertigstellung um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

b) erfüllt. Der Rauchfangbefund der Fa. Heinz Klinger-Ott Wtw. aus Voitsberg vom 26.09.2001 liegt vor.

c) erfüllt. Das E-Attest der Fa. Elektrotechnik aus Maria Lankowitz vom 29.11.2001 liegt vor.

25) erfüllt.

26) u. 27) Dauerauflage.

28) Dauerauflage.

29) Dauerauflage.

30) erfüllt durch Vorlage der ausführenden Firma Tischlerei Muhri vom 06.12.2001.

31) erfüllt – siehe Punkt 30).

32) erfüllt durch die Bescheinigung wie Punkt 30).

33) sinngemäß erfüllt.

34) erfüllt. Sämtliche Wand- und Deckendurchbrüche im Heiz- bzw. Öllageraum wurden verschlossen.

35) derzeit nicht relevant. Brandschutztechnisch wurde der darüberliegende Dachraum zum benutzten Erdgeschoss abgetrennt und weist der offene Dachraum derzeit eine leerstehende Nutzung auf. Demnach ist derzeit eine rauminnenseitige brandhemmende Verkleidung nicht notwendig.

36) sinngemäß erfüllt und Dauerauflage. Die 3 Stolperstellen bei Türen im Zuge des Fluchtweges werden mit nachleuchtenden Streifen gekennzeichnet.

37) sinngemäß erfüllt und Dauerauflage. Entweder werden die Notausgangstüren ins Freie mit Panikbeschlägen ausgestattet oder ist eine ständige Offenhaltung (unversperrt) dieser Türen während den Betriebszeiten sicher zu stellen.

38) sinngemäß erfüllt. Tragbare Feuerlöscher für die Mindestausstattung wurden bereitgestellt. Für die gegebene Nutzung wird vorgeschlagen, anstelle der Glutbrandpulverlöscher 2 Stück S 6 und 1 Stück S 9 im Schankbereich bzw. Zimmerbereiche bereitzustellen.

39) erfüllt durch Vorlage diverser Bescheinigungen für Bodenbeläge, Vorhänge und Sitzbezüge der ofi mit beiliegender Rechnung der Firma Vorwerk vom 15.10.2001, der öti mit beiliegender Rechnung der Fa. Weber vom 29.11.2001 und nochmals der öti mit beiliegender Rechnung der Fa. Weber vom 03.12.2001.

40) erfüllt.

41) nicht erfüllt. Diesbezüglich wird bemerkt, dass ein schriftlicher Auftrag der Fa. Elektrotechnik Riedl vorliegt und dass bis spätestens Februar 2002 die Blitzschutzanlage installiert werden soll. Aufgrund der herrschenden Jahreszeit (Winter) kann der Fristverlängerung der Installierung der Blitzschutzanlage brandschutztechnisch zugestimmt werden.

## **Gutachten:**

Gegen die Erteilung der Teil-Benützungsbewilligung bestehen keine Bedenken, wenn die noch offenen Genehmigungsbedingungen erfüllt werden.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich demnach auf den seinerzeit erteilten Baukonsens sowie die der Benützungsbewilligungsverhandlung vorgelegenen genaueren Pläne und Unterlagen als auch auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 180,--, Beilagen mit S 50,-- pro Bogen, maximal S 300,--.

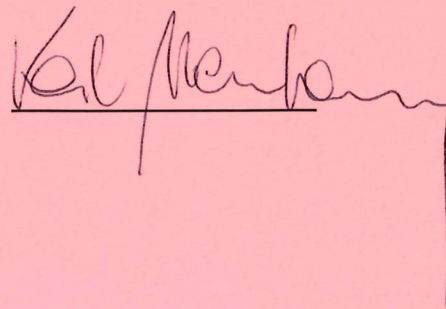
### **Hievon werden verständigt:**

1) **Der - die Konsenswerber:** Martin Muhri KEG, Gaststätten- u. Beherbergungsbetrieb, 8572 Bärnbach, Gewerbestraße 1, unter gleichzeitigem Anschluß eines Erlagscheines.

### **sowie:**

- 2) Landesstelle für Brandverhütung in Stmk., 8011 Graz, Roseggerkai 3
- 3) z.A.

Der Bürgermeister:



### **Weiters ergeht eine Mitteilung an:**

- Wasserwerk
- Müllbeseitigung
- Kanalverrechnungsstelle
- Abgabebuchhaltung

Lager-Nr. 013/11 Carb. B10 - Dr. Grazer + Co., 1015 Wien, Johannesgasse 15, Postfach 177

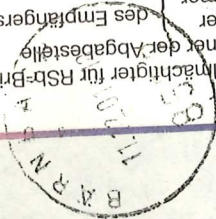
Stadtgemeindeamt  
8572 Bärnbach, Stmk.

2009/1047/M82-I-Bp (Chukcu)

Absender:



<input type="checkbox"/> Empfänger	12.11.09	[Signature]
<input type="checkbox"/> Postbevollmächtigter für RSB-Briefe		
<input type="checkbox"/> Mitbewohner der Abgabestelle		
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber		
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmer des Empfängers		
Übernahmsbestätigung		Unterschrift
Datum		108



Länderschele für Brandversicherung in Stmk  
Rosegggasse 3  
8041 Gorn

Frau/Herr/Firma



[Signature]

Zusteller

Artikel 4 zu § 22 des Zustellgesetzes

Versuch am .....  
 Verständigung über die Hinterlegung  
 in das Hausbriefkasten } eingelegt  
 in den Briefkasten  
 in der Abgabestelle zurückgelassen  
 in der Eingangstür angebracht  
**Entnahmeverweigerung**  
 Empfänger  Ersatzempfänger   
 Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen  
 Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt  
 beim Zustellpostamt  
 beim Postamt  
 Beginn der Abholfrist .....

